



GEMEINDE URBACH

Rems-Murr-Kreis

Aufgrund § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. Seite 501) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Urbach am _____ folgende Satzung beschlossen.

**Satzung über die
örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
Nr. 172 „Beckengasse / Marktweg“**

§ 1 räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke der Gemarkung Oberurbach, die in dem Bereich liegen, der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans 172 „Beckengasse / Marktweg“ vom 08.03.2017, aufgestellt von AGOS Arbeitsgruppe Objekt + Stadtplanung Stuttgart/Waiblingen, gestrichelt umrandet ist; er umfasst im Wesentlichen die Grundstücke Beckengasse 3 und 9, Gartenstraße 6 bis 14, Mühlstraße 15/1 sowie die rückwärtigen Bereiche östlich der Grundstücke Mühlstraße 7 und 11.

§ 2 örtliche Bauvorschriften

Die bauordnungsrechtlichen Festzungen ergeben sich aus den örtlichen Bauvorschriften vom 30.05.2017, aufgestellt von AGOS Arbeitsgruppe Objekt + Stadtplanung Stuttgart/Waiblingen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO können Verstöße mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausgefertigt: Urbach, _____

Hetzinger
Bürgermeister